

Beschluss des BAKInso vom 6.3.2007 zur Vorauswahl und Auswahl von Insolvenzverwaltern

Die Richter und Rechtspfleger unterstützen und begrüßen alle Bestrebungen für die Vorauswahl und Auswahl von Insolvenzverwaltern, neben den allgemein anerkannten Kriterien wie Unabhängigkeit etc., aussagekräftige und qualitätsbezogene Kriterien zu entwickeln. Für erfahrene Insolvenzverwalter, auch für bereits gelistete, kommt dabei dem bisherigen Erfolg, den erzielten Quoten sowie dem Sanierungserfolg, aber auch dem Erhalt von Arbeitsplätzen eine wesentliche Rolle zu. Der wirtschaftliche und sparsame Umgang mit den Mitteln des Schuldners als Treuhänder fremden Vermögens ist dabei ein ebenso wichtiger Faktor wie die Einsetzung und Umsetzung insolvenzspezifischer und haftungsrechtlicher Ansprüche bis hin zur Durchsetzung der Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens. Vor diesem Hintergrund werden alle Bemühungen um eine die Vorauswahl der Gerichte erleichternde und unterstützende leistungsbezogene Zertifizierung von Insolvenzverwaltern durch unabhängige, interessenungebundene Dritte ausdrücklich begrüßt.

Die laufende Qualitätskontrolle, insbesondere nach Rückmeldung der Rechtspfleger aus dem eröffneten Verfahren, wird für notwendig befunden.

Grundsätzlich sollte es jedem Gericht bzw. jedem Richter freistehen, eine einheitliche oder eine getrennte Vorauswahlliste nach Verfahrensarten zu führen. Die Vorauswahlkriterien legen die Richter oder der Richter unter Einbeziehung der Rechtspfleger fest. Bei mehreren Richtern sollte versucht werden, eine einheitliche Liste zu führen. Eine Überantwortung auf den Gesetzgeber wird nicht für notwendig befunden.

Die Liste sowie die Auswahlkriterien sind grds. frei zugänglich zu machen. Insbesondere im Hinblick auf die Neuregelung durch das Vereinfachungsgesetz zur InsO erscheint es überzogen, an Verwalter oder Treuhänder für Verbraucherinsolvenzverfahren die gleichen Anforderungen zustellen wie an Unternehmensinsolvenzverwalter. Bei der Entscheidung über die Aufnahme auf eine Vorauswahlliste wie bei einem etwaigen Delisting arbeiten Richter und Rechtspfleger eng zusammen.

Das Listen bei einem Insolvenzgericht begründet keinen Anspruch auf Listung bei einem anderen Gericht bzw. anderen Richter.

Die Richter erwarten, dass die in der Folge der Entscheidungen des BVerfG sich ergebenden neuen Aufgaben für die Vorauswahl, Auswahl, Bescheidung etc. bei der künftigen Pensenbemessung

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

entsprechend berücksichtigt werden, denn nur durch eine sorgfältige und qualitätsbezogene Prüfung kann sichergestellt werden, dass nur die besten Verwalter zu Treuhändern fremden Vermögens bestellt werden.

Die Begrenzung der Aufnahme von Verwaltern auf die Vorauswahllisten ist eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung einer qualitätsvollen und höchstpersönlichen Verfahrensabwicklung. Eine Beauftragung eines Insolvenzverwalters in mehr als 30 Unternehmensinsolvenzverfahren im Rahmen eines Jahres bundesweit sollte in der Regel vermieden werden.

Für den Fall eines Delistings benachrichtigt das delistende Insolvenzgericht unverzüglich alle anderen Gerichte bei denen der betreffende Verwalter bestellt ist. Eingelegte Rechtsmittel des Verwalters sind dabei mitzuteilen.

Die Frage der Ortsnähe kann von der jederzeitigen Erreichbarkeit und Präsenz nicht getrennt werden. Notwendig erscheint in jedem Fall das Vorhandensein eines arbeitsfähigen und mit entsprechend qualifiziertem Personal ausgestatteten Büros im Bezirk des jeweiligen Landgerichts, zumindest in erreichbarer Nähe, um auch für Gläubiger und Schuldner die jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen.

Die über mehr als ein Jahr andauernde Nichtbeschäftigung eines gelisteten Verwalters gilt als „kaltes Delisting“ und ist auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch begründeten Beschluss zu entscheiden.

Nicht nur die Landesjustizverwaltungen, sondern speziell die Präsidien der Gerichte sind aufgefordert, Richter und Rechtspfleger in Insolvenzsachen nur nach einer gründlichen Ausbildung einzusetzen und für eine dauernde Fortbildung Sorge zu tragen. Die an einen Verwalter zu stellenden höchsten Anforderungen müssen ebenso für diejenigen gelten, die deren Arbeit nach § 58 InsO zu kontrollieren haben.

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de